

Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 5. Dezember 2006

Aufgrund von § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb am 5. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Verwaltungsverband erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

- f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die vom Verwaltungsverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Verwaltungsverbands gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Zeitgebühr in Höhe von 8,00 € je angefangener Viertelstunde zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € je angefangener Viertelstunde erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so werden je nach dem Stand der Bearbeitung 8,00 € je angefangener Viertelstunde erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Verwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Verwaltungsverband erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,

- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verwaltungsverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heroldstatt, 5. Dezember 2006

Karl Ogger
Verbandsvorsitzender

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2006

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.	Allgemein	
1.1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
1.2.	Anträge	
1.2.1.	Bearbeitung von mündlichen oder schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die vom GVV Laichinger Alb nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des Verbandes nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	8,00 € je angefangener Viertelstunde
1.2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	
1.2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
1.3.	Auskünfte	
1.3.1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten, Plänen und Büchern, oder Einsichtnahme in solche	8,00 € je angefangener Viertelstunde
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
1.4.	Befreiungen	
1.4.1.	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	8,00 € je angefangener Viertelstunde
1.5.	Beglaubigung, Bestätigung	
1.5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.5.2..	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, Ausdrucken elektronischer Dokumente usw. aus amtl. Akten und privaten Schriftstücken mit der Urschrift	3,00 € je angefangener 5 Seiten
1.5.3.	Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, Ausdrucken elektronischer Dokumente usw. aus amtl. Akten und privaten Schriftstücken mit der Urschrift	3,00 € je angefangener 5 Seiten
1.5.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie, der Ausdruck elektronischer Dokumente usw. vom GVV Laichinger Alb selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 1.9.) bzw. die Kosten für Fotokopien/Ausdrucke elektronischer Dokumente (Nr. 1.10.) hinzu	
1.6.	Bescheinigungen	
1.6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
1.7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	8,00 € je angefangener Viertelstunde
1.8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.8.1.	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	8,00 € je angefangener Viertelstunde
1.8.2.	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
1.9.	Schreibgebühren	
	Ausfertigungen, Abschriften und dergleichen (sofern sie nicht durch Fotokopien oder Ausdrucke elektronischer Dokumente hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
1.9.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00 € je angefangener Viertelstunde
1.9.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	8,00 € je angefangener Viertelstunde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
1.9.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	8,00 € je angefangener Viertelstunde
1.10.	Fotokopien, Ausdrücke elektronischer Dokumente	
	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
1.10.1.	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,60 € 0,30 €
1.10.2.	bei einem größeren Format (DIN A 3) für die erste Seite für jede weitere Seite	0,90 € 0,60 €
1.11.	Akteneinsichtsgesuche	
1.11.1.	Zusendung Akten bis 15 Seiten	10,00 €
1.11.2.	Zusendung Akten bis 25 Seiten	14,00 €
1.11.3.	Zusendung Akten bis 50 Seiten	21,00 €
1.11.4.	Zusendung Akten über 50 Seiten	28,00 €
2.	Gewerberecht	
2.1.	Schaustellungen	
2.1.1.	Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33a GewO)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.1.2.	Versagen der Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33a GewO)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.1.3.	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 GewO	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.2.	Bewachungsgewerbe	
2.2.1.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.2.2.	Versagen der Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.3.	Wanderlager	
2.3.1.	Untersagung eines Wanderlagers (§ 56a Abs. 3 GewO)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.4.	Wochenmärkte	
2.4.1.	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	8,00 € je angefangener Viertelstunde

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
2.4.2.	Ablehnung der Festsetzung von Wochenmärkten/Verbindung der Festsetzung von Wochenmärkten mit Auflagen (§ 69a GewO)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.4.3.	Änderung bzw. Aufhebung der Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69b GewO)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.4.4.	Untersagung der Teilnahme an Wochenmärkten (§ 70a GewO)	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.5.	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.6.	Antragsablehnung, -änderung, -aufhebung, -rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen / Erlaubnissen	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.7.	Sonstige Leistungen nach der GewO, dem GastG bzw. gewerberechtlichen Vorschriften	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.8.	Sammlungswesen	
2.8.1.	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	8,00 € je angefangener Viertelstunde
2.8.2.	Ablehnung der Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	8,00 € je angefangener Viertelstunde
3.	Ordnungswesen	
3.1.	Akteneinsichtsgesuche	
3.1.1.	Zusendung Akten bis 15 Seiten	10,00 €
3.1.2.	Zusendung Akten bis 25 Seiten	14,00 €
3.1.3.	Zusendung Akten bis 50 Seiten	21,00 €
3.1.4.	Zusendung Akten über 50 Seiten	28,00 €
4.	Straßenbaulasträger	
4.1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10,00 € je angefangener Viertelstunde
4.2.	Sonstige Genehmigungen	10,00 € je angefangener Viertelstunde
5.	Geschwindigkeitsmessungen	
5.1.	Ausleihung Radarmessgerät an (nicht an Erstbeschaffung beteiligte) Dritte	50,00 € pro Woche bei Selbstabholung
5.2.	Ausleihung Geschwindigkeitsanzeigetafel an (nicht an der Erstbeschaffung beteiligte) Dritte	50,00 € pro Woche bei Selbstabholung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
6.	Fischereiwesen (ohne Fischereiabgabe)	
6.1.	Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit	25,00 €
6.2.	Erteilung des Jugendfischereischeins	15,00 €
6.3.	Verlängerung eines Fischereischeins	15,00 €
6.4.	Verlängerung eines Jugendfischereischeins	10,00 €
6.5.	Ablehnung der Erteilung eines Fischereischeins/Jugendfischereischeins	10,00 € je angefangener Viertelstunde
6.6.	Besondere Prüfung der Sachkunde/ von Versagungsgründen	10,00 € je angefangener Viertelstunde